

Überprüfung der Sportförderung des Verein Hubertus für Jagd- und Sportschießen

Überprüfung der Sportförderung des Verein Hubertus für Jagd- und Sportschießen
Antrag Nr. 20-26 / A 00343 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 06.08.2020, eingegangen am 07.08.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02700

Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 03.03.2021 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentinnen und Referenten

1. Einleitung

Die Stadtratsmitglieder Marie Burneleit, Stefan Jagel, Brigitte Wolf und Thomas Lechner haben am 06.08.2020 den oben genannten Antrag gestellt, der einen Prüfungsauftrag an das Revisionsamt beinhaltet (s. Anlage). Das Revisionsamt soll gem. § 60 Abs. 5 GeschO prüfen, ob die Sportförderung für den Verein Hubertus für Jagd- und Sportschießen genehmigt werden muss.

Das Verfahren für die Antragsbehandlung bestimmt sich nach § 60 Abs. 5 GeschO. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Anträge nach Abs. 1 mit einem Prüfungsauftrag an das Revisionsamt sind abweichend zu Abs. 2 mittels einer Vorlage des Direktoriums unmittelbar in die Vollversammlung einzubringen. Die Vorlage enthält den Antrag des ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedes, das zugleich Referent bzw. Referentin dieses Tagesordnungspunktes ist, sowie die Stellungnahmen des Fachreferates und des Revisionsamtes. Die fachlich zuständige Referentin bzw. der fachlich zuständige Referent kann zusätzlich einen eigenen Antrag stellen.“

D. h. das Direktorium erstellt unmittelbar für die Vollversammlung die Sitzungsvorlage, die aus der Stellungnahme des Referats für Bildung und Sport sowie des Revisionsamtes und dem Antrag Nr. 20-26 / A 00343 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI besteht.

Die Referent*innenfunktion haben die Antragsteller*innen inne, deren Antrag unverändert zur Abstimmung gestellt wird.

2. Stellungnahme des Referats für Bildung und Sport

Im Hinblick auf den im Betreff genannten Stadtratsantrag hat das RBS den Sachverhalt nochmals überprüft und nimmt wie folgt Stellung:

„Am 19.02.2020 beantragte der Verein Hubertus für Jagd- und Sportschießen e.V. bei der Landeshauptstadt München Investitionszuschüsse für die Großinstandsetzung seiner Schießanlage in Forstenried, Forstenrieder Allee 327. Für die Baumaßnahme kalkuliert der Verein mit Gesamtkosten in Höhe von 7.500.000 € brutto.

Die Möglichkeiten einer Förderung des Bauprojektes richten sich nach den vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien der Landeshauptstadt München zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien). Diese wurden letztmalig mit Beschluss des Stadtrates vom 05.02.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17016) aktualisiert und traten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Liegen die Voraussetzungen der Sportförderrichtlinien vor, besteht bei entsprechendem Vollzug wegen der Selbstbindung der Verwaltung (Art. 3 GG) grundsätzlich auch ein Anspruch auf Förderung.

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen gemäß Sportförderrichtlinien (§ 1)

Der Verein Hubertus für Jagd- und Sportschießen e.V. erfüllt die allgemeinen Fördervoraussetzungen nach § 1 der Sportförderrichtlinien.

Im Rahmen der Antragsprüfung müssen Sportvereine alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, um eine Förderung zu erhalten:

- a) Die Rechtsfähigkeit ist durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts gegeben.
- b) Der Vereinssitz ist laut Vereinsregister in München.
- c) Der Verein ist seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen oder setzt zumindest teilweise die bisherige sportliche Arbeit eines oder mehrerer, seit mindestens einem Jahr eingetragener Vereine fort oder übernimmt Aufgaben eines oder mehrerer langjähriger Vereine im Rahmen einer Fusion bzw. im Rahmen einer Interessen- oder Startgemeinschaft oder eines Trägervereins.
- d) Die Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt für Körperschaften anerkannt.
- e) In der Satzung sind als Vereinszweck schwerpunktmäßig Ziele zur Pflege des Sports oder einer Sportart festgelegt.
- f) Mehr als 50% der Mitglieder oder mindestens 1.000 Mitglieder haben ihren Hauptwohnsitz in München.
- g) Der Verein hat mindestens 25 aktive Mitglieder.
- h) Mitgliedschaft in einem entsprechenden Dachverband, z.B. Bayerischer Landes-Sportverband, Bayerischer Sportschützenbund usw.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 4941) eingetragen und hat seinen Sitz laut Satzung und Vereinsregister in München. Der Verein wurde im Jahr 1924 gegründet und ist seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen.

Die Gemeinnützigkeit wurde seitens des Vereins letztmalig mit der Anlage zum Bescheid für 2017 zur Körperschaftssteuer vom 27.09.2019 belegt.

Die Förderung des sportlichen Schießens – mithin des Sports – war bereits bisher als Zweck in der Satzung aufgeführt und wurde bisher auch als hinreichend i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Sportförderrichtlinien gesehen. Rein vorsorglich wurde durch das Sportamt eine Änderung des Vereinszwecks zur noch klareren Herausstellung der schwerpunktmäßigen Ausrichtung in der Satzung angeregt. Diese Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung im August 2020 beschlossen. Das Registergericht hat die Änderung eingetragen. Eine Bestätigung liegt vor.

Der Verein hat aktuell 410 aktive Mitglieder, wobei mehr als die Hälfte der Mitglieder (57%) aus dem Stadtgebiet München kommt.

Der Verein ist im Bayerischen Sportschützenbund organisiert.

2. Spezielle Fördervoraussetzungen gemäß Sportförderrichtlinien (§ 7 – Investitionszuschüsse und Darlehen zur Errichtung und Großinstandsetzung von Sportanlagen)

Zweck der Förderung ist die Schaffung, Weiterentwicklung und Instandsetzung von Sportanlagen. Neben den allgemeinen Fördervoraussetzungen sind folgende spezielle Fördervoraussetzungen zu erfüllen:

Großinstandsetzung

Gemäß der Sportförderrichtlinien können geplante Vorhaben von Sportvereinen nur bezuschusst werden, wenn es sich dabei um eine Neuerrichtung, Erweiterung oder Großinstandsetzung handelt.

Eine Großinstandsetzung liegt u.a. vor, wenn die Maßnahme einer grundlegenden Überholung der **gesamten Sportanlage** dient und die Anlage dadurch auf **einen baufachlichen und fachlichen Stand** gebracht wird, den sie im Fall einer **Neuerrichtung aufweisen** müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

Bei der Baumaßnahme des Vereins handelt es sich um eine Großinstandsetzung im Sinne der Richtlinien, da die Schießanlage an den aktuellen sicherheitstechnischen und technischen Standard gemäß aktueller Schießstandrichtlinien angepasst, die belastenden Immissionen, insbesondere für die angrenzende Wohnbebauung, reduziert sowie die umwelttechnischen Standards verbessert werden sollen. Von der Instandsetzung sind alle Teile der Schießanlage betroffen (Schützenstände, Trapanlage, Skeetanlage). Nach Beendigung der Maßnahme weist die Schießanlage einen Stand auf, der von einer neu errichteten Anlage zu erwarten ist.

Baugenehmigung

Nach den gesetzlichen Vorschriften besitzt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eine Konzentrationswirkung. Dies bedeutet, dass neben den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben ebenso die baurechtlichen Anforderungen Prüfungsgegenstand im Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind. Bei Erfüllung der Anforderungen wird daher im Zuge der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ebenso eine Baugenehmigung erteilt.

Mit Bescheid vom 31.08.2017 wurde durch das Landratsamt München, das für die Betreuung der gesamten Anlage sowie die notwendigen Genehmigungsverfahren zuständig ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung inklusive Baugenehmigung erteilt.

Angemessenheit der Kosten

Das Sportamt hat im Rahmen der baufachlichen Prüfung die Kosten für die geplante Maßnahme dem Baureferat vorgelegt. Laut Beurteilung des Baureferates vom Februar 2019 wird die Maßnahme aus baufachlicher Sicht als sinnvoll eingestuft und die Kosten als angemessen bewertet.

Lage der Sportanlage in München oder in einem unmittelbar angrenzenden Gebiet

Sportanlagen können gefördert werden, wenn sie auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München oder in einem Gebiet einer unmittelbar an die Stadtgrenze Münchens angrenzenden Gemeinde liegen, soweit der überwiegende Teil der Mitglieder (> 50%) des Vereins seinen Hauptwohnsitz in München hat.

Die Schießanlage des Vereins Hubertus liegt an der Grenze zum Forstenrieder Ortsteil Unterdill am Übergang zum Forstenrieder Park. Die Schießanlage liegt damit sowohl auf dem Stadtgebiet München als auch auf dem direkt angrenzenden, gemeindefreien Gebiet Forstenrieder Park. Der Verein hat einen Anteil von 57 % Münchner Mitgliedern (Stand 2020).

Finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins, Eigenbeteiligung, gesicherte Gesamtfinanzierung

An der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins bestehen keine Zweifel. Der für die Finanzierung der Baumaßnahme benötigte Eigenmittelbestand wurde mit Kontoauszug nachgewiesen. Darüber hinaus steht das Grundstück an der Forstenrieder Allee 327, auf dem sich die Schießanlage befindet, im Eigentum des Vereins, was ebenfalls einem finanziellen Gegenwert entspricht.

Fremdmittel (Bankdarlehen) können bei Bedarf in ausreichender Höhe vom Kreditinstitut in Anspruch genommen werden.

An Fremdmitteln hat der Verein ca. 1,6 Mio. Euro für die Finanzierung der Maßnahme eingeplant. Die Kreditzusage der Bank steht aktuell noch aus (Stand 01.02.2021). Der Förderbescheid wird erst nach Vorlage der Kreditzusage durch die Bank ergehen. Seitens des Bayerischen Sportschützenbundes erhält der Verein voraussichtlich den im Beschluss aufgeführten Zuschuss.

Der Verein trägt im Sinne der Richtlinien mit einer angemessenen Eigenbeteiligung in Höhe von 30 % zur Finanzierung der Baumaßnahme bei. Zusätzlich erbringt der Verein entsprechende ehrenamtliche Arbeitsleistungen.

Neben dem Nachweis der Finanzierbarkeit der Investition hat der Verein mit einer Betriebskostenprognose inkl. Rücklagendarstellung nachgewiesen, den Unterhalt der Schießanlage finanziell tragen zu können.

Fachgerecht durchgeführter Bauunterhalt

Siehe Ausführungen zu Ziffer 4.

Langfristige Nutzungsüberlassung

Die langfristige Nutzungsüberlassung muss auf die Dauer von 25 Jahren (Zweckbindungsfrist) unkündbar, unabdingbar und uneingeschränkt gesichert sein. Dies ist durch das Eigentum am Grundstück an der Forstenrieder Allee 327 gewährleistet. Neben dem eigenen Grundstück hat der Verein einen Pachtvertrag mit den Bayerischen Staatsforsten AöR über die Flächen, auf denen sich weitere

Anlagenteile befinden, abgeschlossen. Dieser Pachtvertrag ist richtlinienkonform gesichert.

Der Verein Hubertus für Jagd- und Sportschießen e.V. erfüllt daher mit dem noch vorzulegenden Nachweis der Darlehenszusage ebenso die speziellen Fördervoraussetzungen nach § 7 der Sportförderrichtlinien.

3. Kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot

Nach Kenntnis des Referates für Bildung und Sport hat der Verein nicht gegen das Diskriminierungsverbot nach § 1 Abs. 3 der Sportförderrichtlinien verstoßen.

Nach § 1 Abs. 3 der Sportförderrichtlinien ist nur förderfähig, wer nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (= AGG) Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht benachteiligt.

Wegen des ausdrücklichen Verweises der Sportförderrichtlinien auf das AGG kann zur Bestimmung, wann ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot vorliegt, vollumfänglich auf die Auslegung des AGG Bezug genommen werden. Eine Benachteiligung im Sinne des AGG liegt immer dann vor, wenn eine Person aus den oben genannten Gründen eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Ausschlaggebend ist demnach die Schlechterstellung einer Person in Relation zur Vergleichsgruppe. Nach der Konzeption des Gesetzes setzt eine Benachteiligung folglich zunächst eine **Andersbehandlung** voraus. Es ist bereits nicht ersichtlich, inwiefern allein durch das Vorliegen einer ungleichen Mitgliederstruktur andere Personen oder Personengruppen anders behandelt, geschweige denn ungünstigere Behandlungen erfahren würden. Vielmehr kann ausweislich § 3 der Vereinssatzung jede unbescholtene Person Mitglied werden. Dadurch zeigt sich deutlich, dass der Verein keine Personengruppe aktiv ausschließt, sondern allen Menschen gegenüber offensteht. Die Tatsache ungleicher Mitgliederstrukturen ist dem Großteil von Vereinen immanent. Der Zusammenschluss in Vereinen ist im Freizeitbereich in der Regel einem übereinstimmenden Interesse oder Hobby geschuldet. Dass verschiedene Interessen verschiedene Personengruppen anziehen, liegt also vielmehr in der Natur der Sache.

Darüber hinaus nennen die Sportförderrichtlinien selbst Beispiele, wann eine Diskriminierung vorliegt. Demnach dürfen Antragsteller*innen mit der Förderung insbesondere keine rassistischen, antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ*-feindlichen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Inhalte darstellen und/oder verbreiten. Ferner dürfen weder in Wort noch Schrift die Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch dürfen Symbole verwendet oder verbreitet werden, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten. Durch die Auflistung dieser Beispiele nennen die Sportförderrichtlinien nicht nur konkrete Fälle, in denen eine Diskriminierung vorliegt, sondern dienen auch als Auslegungshilfe, wann eine Diskriminierung in unbenannten Fällen vorliegen könnte.

Das alleinige Vorliegen einer ungleichen Mitgliederstruktur erfüllt auch keinen der in den Sportförderrichtlinien genannten Diskriminierungstatbestände. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass das Fehlen einer ausgeglichenen Mitgliederstruktur einen den aufgezählten Beispielen ähnlichen Diskriminierungstatbestand erfüllen würde. Weder das AGG noch die Sportförderrichtlinien fordern hingegen eine aktive Werbung für eine diversere Mitgliederstruktur. Folglich kann auch das Unterlassen dieser Werbung nicht als Diskriminierung gesehen werden.

Darüber hinaus liegen dem Referat für Bildung und Sport keine Anhaltspunkte über etwaige andere diskriminierende Handlungen oder Äußerungen durch den Verein oder seine Mitglieder vor.

4. Keine Vernachlässigung des laufenden Bauunterhalts

Die fachgerechte Durchführung des Bauunterhalts in der Vergangenheit wurde vom Verein ausführlich dargestellt.

Laufender Bauunterhalt dient dazu, Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Merkmale sind, dass die Wesensart des Gebäudes nicht verändert wird und dass die Ausgaben in fast gleicher Höhe und in regelmäßigen Abständen wiederkehren und keine erhebliche Werterhöhung des Gebäudes bewirken.

Folgende Maßnahmen wurden in den letzten 5 Jahren nach Mitteilung durch den Verein durch Fachfirmen bzw. durch Eigenleistung der Vereinsmitglieder durchgeführt:

Jahr	Unterhaltsmaßnahme	Ausführung durch...
2016	Einbau neuer Fenster in der Schießhalle und dem Aufenthaltsraum	Firmen- und Eigenleistung durch Vereinsmitglieder
2017	Einbau neuer Fenster in den Büroräumen, Dachgeschoss Schießhalle	Eigenleistung durch Vereinsmitglieder
2017	Kaminsanierung Schießhalle	Firmenleistung
2018	Malerarbeiten in der Schießhalle, Büro- und Aufenthaltsraum	Eigenleistung durch Vereinsmitglieder
2019	Erneuerung der Zugänge und Eingangstreppe zur Gaststätte und zur Schießhalle	Eigenleistung durch Vereinsmitglieder
2020	Kaminsanierung Büro und Gaststätte	Firmenleistung
2020	Zaununterhalt und Erneuerung im Gesamtgelände, ca. 300 lfm des Gesamtzaunes von 1,8 km	Eigenleistung durch Vereinsmitglieder

Dazu kommen die jährlich wiederkehrenden Maßnahmen zum Bauunterhalt in der Gastronomie und der Schießstätte, die durch Vereinsmitglieder bei Arbeitseinsätzen erledigt werden:

Erneuerung und jährliche Wartung der Geschossfanganlagen

Einzelgeschossschießanlage

Entfernung der Schrotbeutel und Wurfscheibenreste auf der Trap- und Skeetanlage, 2 mal im Jahr

Wartung der Wurfbunker und des Hoch- und Niederhauses bei den Wurfscheibenanlagen

Gebäudereinigung und -wartung

Pflege der Gesamtanlage von ca. 8 ha

Der Gesamtaufwand der Eigenleistung für vorgenannte Maßnahmen betrug ca. 600 Arbeitsstunden.

Um die Vereine bei der Durchführung von Sportangeboten zu unterstützen, hat die Landeshauptstadt München im Rahmen ihrer Sportförderung unter anderem folgende zwei Zuschussvarianten geschaffen:

a) Sportbetriebspauschale: Mit der Sportbetriebspauschale sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, ihre alltägliche Arbeit zu leisten und die dazu gehörenden Ausgaben zu tragen.

b) Unterhaltszuschüsse: Mit den **Unterhaltszuschüssen** werden Vereine, die eine eigene Sportanlage unterhalten, gefördert. Im Gegensatz zur Sportbetriebspauschale muss jeder geförderte Verein im Rahmen des Unterhaltszuschusses im Folgejahr einen Verwendungsnachweis mit den tatsächlich angefallenen Unterhaltskosten vorlegen. Hierbei werden umfassende Nachweise in Form von Jahresabschlüssen, Kontenblättern und bei Bedarf Einzelnachweise (Rechnungsbelege) angefordert und geprüft. Im Ergebnis kann somit seitens des Sportamtes festgestellt werden, ob die Zuschüsse zweckgebunden und ausschließlich für den Unterhalt der Sportanlage verwendet wurden.

Darüber hinaus ist eine zwingende Voraussetzung für den Erhalt von Unterhaltszuschüssen, diese wirtschaftlich und sparsam einzusetzen und der zuwendungsgebenden Dienststelle unverzüglich mitzuteilen, wenn der Zuschuss oder geförderte Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

Der Verein beantragt diesen Unterhaltszuschuss durchgängig seit mehr als 20 Jahren. Aufgrund der eingereichten Unterlagen der letzten Jahre muss das Sportamt davon ausgehen, dass der Verein die notwendigen Unterhaltsmaßnahmen auf der Schießanlage durchgeführt hat. Als Ergebnis daraus ist abzuleiten, dass der Verein die geplante Großinstandsetzung nicht wegen einer Vernachlässigung des laufenden Bauunterhalts umsetzen will, sondern weil wegen der langjährigen Nutzung und des Bestandes der Schießanlage diese auf einen baufachlich und fachlich neuen Stand gebracht werden soll, den sie im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung gemäß Sportförderrichtlinien wird in Form von Zuschüssen und Darlehen (Projektförderung) im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

Vereine können bis zu 30% der förderfähigen Kosten als Zuschuss und bis zu 10% der förderfähigen Kosten als Darlehen (bei Großinstandsetzungen ab einem Kostenvolumen von 100.000 €) für Sportanlagen im Stadtgebiet München oder für eine Sportanlage in einer unmittelbar an das Stadtgebiet Münchens angrenzenden Sportanlage erhalten.

Zuschüsse und Darlehen dürfen nicht höher sein als der nach Abzug der Eigenbeteiligung und der Zuwendung von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand.

Die Landeshauptstadt München gewährt bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen in ständiger Verwaltungspraxis bei Förderung nach § 7 der Sportförderrichtlinien allen geförderten Sportvereinen den vollen Prozentsatz, sofern keine atypischen Fälle gegeben sind. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes besteht demnach grundsätzlich ein Anspruch auf 30% für alle Sportvereine gleichermaßen. Ein atypischer Sonderfall, wie er bspw. bei Beteiligung durch Dritte als Investoren manchmal vorkommt, liegt hier nicht vor.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungspraxis wird (bei entsprechender Antragstellung) für alle Sportvereine, welche die allgemeinen und speziellen Fördervoraussetzungen erfüllen, im Stadtratsbeschluss eine Förderung von maximal 30% Zuschuss und von maximal 10% Darlehen beschlossen. Die tatsächliche Förderhöhe ergibt sich final nach Einreichung und Abrechnung des Verwendungsnachweises. Ein Abweichen von der ständigen Verwaltungspraxis ist nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und nicht lediglich für den Einzelfall, sondern für alle nachfolgenden Fälle möglich.

Da alle Vorgaben nach den Sportförderrichtlinien vom Verein Hubertus für Jagd- und Sportschießen e.V. eingehalten sind, würde eine Nichtförderung oder gekürzte Förderung in diesem Fall gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Antrag des Referenten:

Eine Überprüfung der Sportförderung des Vereins Hubertus für Jagd- und Sportschießen durch das Revisionsamt ist nicht angezeigt. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00343 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE./ Die PARTEI vom 06.08.2020, „Überprüfung der Sportförderung des Verein Hubertus für Jagd- und Sportsschießen“ wird daher abgelehnt.“

3. **Stellungnahme des Revisionsamts**

Das Revisionsamt nimmt wie folgt Stellung:

„Sachverhalt der Anfrage

Nach dem vorliegenden Sachverhalt befindet sich seit 1924 auf einer Fläche von ca. 11,2 ha die Schießanlage des Vereins Hubertus für Jagd- und Sportschießen e.V. Die Schießanlage ist sowohl auf dem Stadtgebiet München als auch auf dem gemeindefreien Gebiet „Forstenrieder Park“ untergebracht, welches dem Freistaat Bayern gehört und durch die Bayerische Staatsforstenverwaltung bis 31.12.2048 an den Verein verpachtet ist. Mit Beschluss der Vollversammlung vom 22.07.2020 wird dem Verein Hubertus für Jagd- und Sportschießen e.V. für den Umbau der Schießanlage in Unterdill (sicherheitstechnische und technische Anforderungen) auf Grundlage der Sportförderrichtlinien ein Zuschuss in Höhe von maximal 2.034.453,78 € und ein zinsloses Darlehen in Höhe von maximal 678.151,26 € mit einer Laufzeit von 15 Jahren bewilligt. Die Linke/Die Partei hat gemäß § 60 Abs. 5 GeschO beantragt, das Revisionsamt mit einer Prüfung der Bewilligung im Zusammenhang mit einem gefassten Beschluss der VV zu beauftragen.

Inhaltliche Gestaltung von Stellungnahmen des Revisionsamtes gemäß des Stadtratsbeschlusses der Vollversammlung vom 23.07.2003

Gemäß des Beschlusses der Vollversammlung vom 23.07.2003 „erhält der Stadtrat für die Beschlussfassung über den Antrag des ea. Stadtratsmitgliedes die Stellungnahme des betroffenen Fachreferates zu dem zu überprüfenden Vorgangs und eine Stellungnahme des Revisionsamtes zu den **Rahmenbedingungen** für eine etwaige Bearbeitung des Antrages. [...] Bei diesen Ausführungen des Revisionsamtes kann es sich aber **nicht um eine inhaltliche Stellungnahme** handeln, auch nicht um eine summarische Prüfung. Denn dem Antrag des ea. Stadtratsmitgliedes kann nicht nachgekommen werden, bevor der Stadtrat über die Beauftragung des Revisionsamtes mit einer etwaigen Prüfung entschieden hat. Deshalb kann eine Aussage zur „Prüfwürdigkeit“ an dieser Stelle noch nicht gemacht werden“ (Beschluss der Vollversammlung vom 23.07.2003, Punkt 3. Bewertung, S. 2-3 ff.).

Darstellung der Rahmenbedingungen

Die Prüfung der Ausreichung von Zuwendungen der Verwaltung ist regelmäßig Prüfungsgegenstand des Revisionsamtes. Das Revisionsamt prüft in diesem Zusammenhang unter anderem

- das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Zuwendungen,
- ob die Vergabe der Zuwendung gemäß der Zuwendungsrichtlinien erfolgte,
- ob das Verfahren auf Basis der nachweisenden Unterlagen nachvollziehbar ist,
- ob die Mittel durch den Verein nachvollziehbar verwendet wurden.“

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Antragsteller*innen sowie die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Odell, haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Anträge

Antrag der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder:

1. Das Revisionsamt soll prüfen, ob die Sportförderung für den Verein genehmigt werden muss.

Antrag des Stadtschulrats:

2. Eine Überprüfung der Sportförderung des Vereins Hubertus für Jagd- und Sportschießen durch das Revisionsamt ist nicht angezeigt. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00343 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE./ Die PARTEI vom 06.08.2020, „Überprüfung der Sportförderung des Verein Hubertus für Jagd- und Sportschießen“, wird daher abgelehnt.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00343 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE./ Die PARTEI vom 06.08.2020, „Überprüfung der Sportförderung des Verein Hubertus für Jagd- und Sportschießen“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die/Der Vorsitzende

Die Referentinnen/Referenten
e.a. Stadtratsmitglieder

Oberbürgermeister
Bürgermeister/in
ea. Stadtrat/ea. Stadträtin

Burneleit

Jagel

Wolf

Lechner

Stadtschulrat
Kraus

IV. Abdruck von I. mit III.
über den D/IV Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium HA II/Verwaltungsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Referat für Bildung und Sport**
an das Direktorium - Rechtsabteilung
z. K.

Am